



## Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Bretzenheim am  
Mittwoch, 05.07.2023, 19:00 Uhr,  
Lebenshilfe, Sitzungsraum, Drechslerweg 27, 55128 Mainz

### Tagesordnung

#### a) öffentlich

1. Ortsbeiratsmitglieder
2. Dialog mit Herrn Oberbürgermeister Nino Haase
3. Einwohnerfragestunde

#### Anfragen

4. Grundschulen in Bretzenheim: Raumnot zügig beheben (CDU)
5. Ratten in Bretzenheimer Wohngebieten (CDU)
6. Entwicklung Gewerbegebiet Flur 12 (Grüne)
7. Neue Standorte Radabstellbügel für Bretzenheim (Grüne)
8. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
9. Sachstandsberichte
10. Beschlussvorlagen
11. Mitteilungen und Verschiedenes
12. Verkehrskommission
13. Stadtteilmittel

**b) nicht öffentlich**

14. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
15. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 27.06.2023

gez. Claudia Siebner  
Ortsvorsteherin

## Anfrage

### **Grundschulen in Bretzenheim: Raumnot zügig beheben**

Die beiden Bretzenheimer Grundschulen müssen, damit allen Kindern ausreichend Raumkapazitäten zur Verfügung stehen, weitere Räumlichkeiten erhalten.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie entwickelt sich die Schüler/innen in den nächsten Jahren laut Schulentwicklungsplan?
2. Wie sieht die wirkliche Schüler/innenzahl aus?
3. Welche Ausbaupläne gibt es bzw. wann wird mit der Umsetzung begonnen?
4. Welche Finanzmittel stehen im Haushalt zur Verfügung?
5. Wie wird gewährleistet, dass insbesondere in der HMS im nächsten Schuljahr ausreichend Klassenräume vorhanden sind?
6. Wie sehen die Planungen für den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung aus bzw. welche Raumkapazitäten müssen dafür geschaffen werden?

Manfred Lippold

CDU-Fraktionssprecher

## **Anfrage**

### **Ratten in Bretzenheimer Wohngebieten**

Immer wieder wird von Anwohnern in Bretzenheim berichtet, dass Ratten in verschiedenen Wohngebieten zu sehen sind. Auch die Presse hat mehrfach dieses Thema aufgegriffen.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Welche städtische Anlaufstelle ist zuständig?
2. Welche Maßnahmen können Anwohner und Anwohnerinnen ergreifen?
3. Wie kann dauerhaft entgegengewirkt werden?

Manfred Lippold

CDU-Fraktionssprecher

# Anfrage Entwicklung Gewerbegebiet Flur 12

Der Bretzenheimer Ortsbeirat hat sich mehrheitlich gegen die Entwicklung eines Gewerbegebietes in der Bretzenheimer Senke ausgesprochen. In Vorlage 0149/2022 hat die Verwaltung trotzdem berichtet, dass die Planungen weiter vorangetrieben werden sollen.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand bei der Entwicklung eines möglichen Gewerbegebietes in der Bretzenheimer Senke?
2. Wie groß ist die Fläche, die laut Verwaltung entwickelt werden soll (in ha)?
3. Wie ist das weitere Vorgehen der Verwaltung geplant?
4. Wie sollen die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie des Mikroklimas berücksichtigt werden?

Gez. Fabian Ehmann,  
Fraktionssprecher BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-  
Bretzenheim

## Anfrage Neue Standorte Radabstellbügel für Bretzenheim

In der Beschlussvorlage 1187/2021 hat die Verwaltung angekündigt, die Installation von 30 Radbügel im Rahmen des Radbügelkonzeptes zu prüfen.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie ist die Prüfung der potentiellen neuen Radbügel vorangeschritten?
2. Welche potentiellen Standorte bieten sich für die Radbügel an?
3. Wie ist der weitere Zeitplan für die Installation möglicher Radbügel?
4. Ist auch die Installation von Lastenradparkplätzen denkbar?

Gez. Fabian Ehmann,  
Fraktionssprecher BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN im Ortsbeirat Mainz-  
Bretzenheim

Antwort zur Anfrage Nr. 0398/2023 der ÖDP im Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim betreffend  
**Ergänzung/Änderung eines Durchfahrtsverbot-Schildes (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Beschilderung „An der Kirchenpforte“ in Fahrtrichtung Ortskern, wurde am 11.04.2023 erledigt.

Mainz, 12.06.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
*Beigeordnete*

Antwort zur Anfrage Nr. 0664/2023 der Parteien im Ortsbeirat betreffend **Bearbeitungsstand der Sanierung von Straßen und Ausbesserung von Straßenschäden (CDU, FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Da bisher keine umfassende, qualifizierte Zustandserfassung und -bewertung des Mainzer Straßennetzes durchgeführt werden konnte, ist keine seriöse Abschätzung des notwendigen Sanierungsbedarfes und eine Priorisierung der Arbeiten für das Mainzer Verkehrsnetz möglich. Die gemeldeten Straßenschäden werden von den Mitarbeitern der Bauhöfe kontrolliert und soweit erforderlich Sanierungsmaßnahmen in die Wege geleitet. Die öffentlichen Fahrbahn- und Gehwegflächen werden in Abhängigkeit zur Straßenkategorie regelmäßig von den Mitarbeitern der städtischen Betriebshöfe begangen und in ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand gehalten.

Die Problematik der anstehenden Straßensanierungen betrifft das gesamte Straßennetz der Stadt Mainz. Auch während der entspannten finanzielle Situation der Stadt Mainz können sachliche und fachliche Aspekte nicht außer Betracht gelassen werden. Entsprechend erfolgt für eine Sanierung immer auch mindestens die Prüfung der eingebauten Versorgungsleitungen. Es wäre nicht zielführend, eine Straßendecke zu sanieren, ohne die vorhandenen Versorgungsleitungen zu prüfen und gegebenenfalls zu erneuern. Die Verwaltung ist bestrebt, die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen unter Berücksichtigung aller Beteiligten einer solchen Maßnahme umzusetzen und dabei das gesamte Stadtgebiet zu berücksichtigen.

Mainz, 16.6.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

Antwort zur Anfrage Nr. 0670/2023 der Parteien im Ortsbeirat Bretzenheim betreffend  
**Bearbeitungsstand Sanierung Rathaus Bretzenheim und Sachstand Planung Haus der Vereine (CDU, FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Da der Ortsbeirat Bretzenheim nicht über den Sachstand und die Bau- oder Planungsschritte in Bezug auf:*
  - a. *das denkmalgeschützte Rathaus Mainz-Bretzenheim und*
  - b. *die Abläufe zur Umsetzung eines Haus der Bretzenheimer kontinuierlich unterrichtet wird, wird die Verwaltung um Sach- und Bearbeitungsstandsberichte zu o.g. Projekten gebeten.*

Zu 1a)

Die Baugenehmigung aus Dezember 2022 beinhaltet zur Wärmeerzeugung den Einsatz eines Gas-Brennwertkessels. Aufgrund der Gas-Mangellage und unter Voraussicht auf die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes ab 01. Januar 2024 ist die Stadt angehalten, auch dieses Bauvorhaben auf die Nutzungsmöglichkeit regenerativer Energien und die weiteren Möglichkeiten energetischer Sanierung zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind in den letzten Monaten erfolgt.

Der Einsatz einer Wärmepumpe kann aufgrund der besonderen Vorgabe der Denkmalpflege (Dämmung des Gebäudes nur begrenzt möglich, Aufstellbereich innen/außen problematisch, Flächenbedarf, Leitungsführungen etc.) bei diesem Bauvorhaben aber leider nicht umgesetzt werden.

Derzeit erfolgt die Ausarbeitung der Ausführungsplanung zur Fassadenrestaurierung mit dem Ziel der Ausführung in der zweiten Hälfte 2023.  
Alle Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit der Denkmalpflege.

Zu 1b)

Wie im Sachstandsbericht (Drucksache Nr. 1693/2022) zu Antrag 1297/2022 der SPD-Ortsbeiratsfraktion betreffend „Regelmäßige Berichterstattung im Ortsbeirat über den Sachstand der AG Haus der Vereine“ für die Sitzung des Ortsbeirates Bretzenheim am 23.11.2022 ausgeführt, ist die Voraussetzung für ein zielführendes weiteres Handeln der Verwaltung ein politischer Beschluss, dass in Bretzenheim ein Haus der Vereine grundsätzlich entstehen soll. Sobald ein solcher vorliegt, würden konkrete Standortvorschläge auf ihre Umsetzbarkeit hin geprüft werden.

Zur Sanierung des Rathauses Bretzenheim sowie zu weiteren wichtigen Bauvorhaben in Mainz-Bretzenheim wurde die Ortsvorsteherin am 05.04.2023 in einem Gespräch mit der Unterzeichnerin und dem Werkleiter der Gebäudewirtschaft Mainz informiert.

- 2. Aus den Berichten hat sich in Bezug auf o.g. Projekte zu ergeben, welche Bau-/Planungsfortschritte in den letzten zwölf Monaten erzielt wurden und welche konkreten weitere Schritte in den nächsten sechs Monaten erfolgen sollen.**

Zu 2a)

Siehe Antwort zu 1a)

Zu 2b)

Siehe Antwort zu 2b)

Mainz, 07.06.2023

gez.

Marianne Grosse

Beigeordnete



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat V | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Bretzenheim  
Frau Ortsvorsteherin Claudia Siebner

über

10 - Hauptamt

Beigeordnete Janina Steinkrüger  
Dezernat für Umwelt, Grün, Energie  
und Verkehr

Postfach 3820  
55028 Mainz  
Stadthaus Große Bleiche  
Zimmer 5.029  
Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße

Ansprechperson  
Herr Rudloff  
Tel. 06131 12-33 50  
Fax 06131 12-3357  
Norbert.rudloff@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

Mainz, 19.06.2023

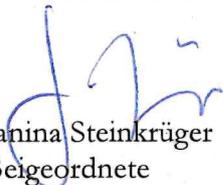
**Stellungnahme zu Pkt. 13 der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Bretzenheim am 10.05.2023; Sitzbänke in Bretzenheim**

Sehr geehrte Frau Siebner,

beigefügt übersenden wir Ihnen die gewünschte Liste.

Bitte unterrichten Sie den Ortsbeirat entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen

  
Janina Steinkrüger  
Beigeordnete













## Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 0757/2023
Amt/Aktenzeichen 61/61 30 02/001/2020	Datum 09.05.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 13.06.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	29.06.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Anhörung	05.07.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	12.07.2023	Ö

### Betreff:

Veränderungssperre "B 158/ 3. Ä-VS/ II"

Zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfs "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/ 3. Ä)", Satzung "B 158/ 3. Ä-VS/ II"

hier: Beschluss gem. § 17 BauGB i.V. mit den §§ 14 und 16 BauGB

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 25.05.2023

gez.  
Marianne Grosse  
Beigeordnete

Mainz, 14.06.2023

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

### Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand**, der **Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim**, der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt in Kenntnis der Vorlage gemäß § 17 BauGB in Verbindung mit den §§14 und 16 BauGB die Satzung "B 158/ 3. Ä-VS/ II" über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre "B 158/ 3. Ä-VS" um ein weiteres Jahr.

## Sachverhalt

### 1. Ausgangslage / Sachverhalt

Die Stadt Mainz beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "B 158/ 3. Ä" insbesondere die zulässigen Einzelhandelsnutzungen sowie Schank- und Speisewirtschaften gegenüber den bisherigen Zulässigkeitsvoraussetzungen inhaltlich und räumlich neu zu planen und entsprechend festzusetzen. Das Erfordernis zur Änderung der Festsetzungen zum Einzelhandel liegt in der gewünschten Belebung der "Plaza" durch eine Konzentration dieser Nutzungen im Quartierszentrum sowie im Schutz der Einzelhandelsstandorte an anderen Standorten innerhalb des städtischen Wohnsiedlungsgefüges auf Grundlage des Zentrenkonzeptes Einzelhandel der Stadt Mainz. Darüber hinaus soll der Hochschul- und Hochschulgewerbestandort als Ort der Bildung und bildungsnaher Gewerbe- und Dienstleistungen in sinnvoller Art und Weise ergänzt und um "Anlagen für kulturelle Zwecke" erweitert werden. Zudem soll aufbauend auf der geplanten internen Erschließung die Fußwegführung im nordöstlichen Quadranten in modifizierter Form festgesetzt werden. Hierzu hat der Stadtrat bereits am 01.07.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/ 3. Ä)" gefasst.

Zur Sicherung der Planung hatte der Stadtrat am 23.09.2020 deshalb die Veränderungssperre "B 158/ 3. Ä-VS" beschlossen. Da sich das Verfahren durch einzelne Verfahrensschritte zeitlich ausgedehnt hat und das Bebauungsplanverfahren "B 158/3.Ä" noch nicht abgeschlossen werden konnte, hatte der Stadtrat die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr verlängert. Diese Veränderungssperre mit der Bezeichnung "B 158/ 3. Ä-VS/ I" wird nunmehr am 01.10.2023 auslaufen.

### Änderungen im laufenden Verfahren

#### **Zulässigkeit der Biotechnologiebranche:**

Mainz ist eine wichtige Adresse im Bereich der Biotechnologie. Viele Unternehmen, Institute und öffentliche Einrichtungen wie die Universität und die Universitätsmedizin arbeiten erfolgreich in diesem Segment. Zweifelsohne strahlt der weltweit beachtete Durchbruch von BioNTech im Bereich des mRNA-Impfstoffs auf die ganze Stadt aus. Einerseits sind diesem speziellen Unternehmen Entwicklungsperspektiven anzubieten. Andererseits sollen auch Angebote für weitere Unternehmen und Einrichtungen geschaffen werden. Insgesamt möchte sich die Stadt Mainz als (inter-)nationaler Wissenschafts- und Biotechnologiestandort etablieren. Um diese Zielsetzung zu erreichen, sind Flächen für die Ansiedlung von Unternehmen und Einrichtungen der Branche Biotechnologie erforderlich.

Im Laufe des Bauleitplanverfahrens hat sich gezeigt, dass die Fläche des "B 158/ 3.Ä" hierfür wichtige Potenziale bietet. Aus diesem Grund wurden Festsetzungen zur Zulässigkeit der Biotechnologiebranche in den Bebauungsplan aufgenommen. Innerhalb des "Sondergebietes (SO) - Hochschule und hochschulnahes Gewerbe sowie Biotechnologie" sollen künftig auch Forschungs-, Labor- und Dienstleistungsbetriebe der Branche Biotechnologie zulässig sein. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen sowie ein komplexer Abstimmungsbedarf haben zu Verzögerungen innerhalb des Verfahrens geführt.

#### **Externe Ausgleichsflächen:**

Der erforderliche rechnerische Ausgleichbedarf des "B 158/ 3.Ä" wird grundsätzlich über die bereits im "B 158/ 1.Ä" und "2.Ä" festgesetzten internen und externen Ausgleichsmaßnahmen erfüllt. Aufgrund des geringfügig größeren Ausgleichbedarfs des "B 158/ 3.Ä" im Vergleich zum "B 158/ 1.Ä" hinsichtlich der Versiegelung wird zur Sicherung der Kompensation eine weitere externe Ausgleichsfläche erforderlich. Durch die Suche und Zuordnung einer externen Ausgleichsmaßnahme mit einem Umfang von 9.100 m<sup>2</sup>, die der Sicherung der Kompensation für die Eingriffe des

Bebauungsplanes in das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie Boden dient, kam es zu Verzögerungen bei der Fertigstellung des Umweltberichtes. Ebenfalls wurden detaillierte Untersuchungen zum Schutz des planungsrelevanten und stark gefährdeten Rebhuhns, welches nach Rechtskraft des "B 158/ 1.Ä" in den Geltungsbereich eingewandert ist, erforderlich. Dieses unerwartete Artenaufkommen führte zu einem erhöhten Untersuchungsbedarf für die Ausgleichsflächenermittlung.

### **Durchführung einer erneuten öffentlichen Auslegung:**

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 19.12.2022 bis einschließlich 27.01.2023. Im Nachgang an die öffentliche Auslegung hat sich gezeigt, dass Anpassungen innerhalb des Bebauungsplanes "B 158/ 3.Ä" notwendig sind. Entsprechend erfolgt eine erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB. Dieser unerwartete Verfahrensschritt trägt dazu bei, dass das Bauleitplanverfahren nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit zum Abschluss gebracht werden kann.

In Anwendung von "§ 33 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung" ist im Falle einer -wie hier- erneuten (eingeschränkten) Offenlage gemäß § 33 Abs. 2 BauGB ein Vorhaben vor dieser nunmehr vorgesehenen erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung bauplanungsrechtlich zulässig ("Planreife"), soweit die in § 33 Abs. 2 BauGB genannten Rahmenbedingungen erfüllt sind, d.h. wenn sich die Änderungen des Bebauungsplanentwurfs nicht auf das Vorhaben auswirken.

Dies bedeutet konkret, dass auf der Grundlage des vom Stadtrat am 17.05.2023 beschlossenen Bebauungsplanentwurfes "B 158/3.Ä" von diesem Zeitpunkt an gestellte Bauanträge planungsrechtlich zulässig sind, wenn im Einzelfall die o. g. Bedingungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfüllt bzw. nachgewiesen werden.

Aufgrund der Aufnahme der Thematik "Biotechnologie", der Suche nach externen Ausgleichsflächen sowie der Notwendigkeit der Durchführung einer erneuten öffentlichen Auslegung hat sich der Abschluss des Bebauungsplanverfahrens "B 158/ 3. Ä" verzögert und kann vor Ablauf der Veränderungssperre " B 158/ 3. Ä-VS/ I" am 01.10.2023 noch nicht abgeschlossen werden.

Die von der Stadt Mainz verfolgten städtebaulichen Ziele für das Plangebiet sind jedoch weiterhin gefährdet. Es ist immer noch zu befürchten, dass Vorhaben beantragt werden, die den städtebaulichen Zielsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/ 3. Ä)" widersprechen könnten.

## **2. Lösung**

Zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung soll die seit 02.10.2020 rechtskräftige Veränderungssperre "B 158/ 3. Ä-VS" für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "B 158/ 3. Ä" um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Verlängerung der Geltungsdauer ist gemäß § 16 BauGB i. V. mit § 14 BauGB als Satzung "B 158/ 3. Ä-VS/II" zu erlassen.

Auf der Grundlage dieser erneuten Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "B 158/ 3. Ä" wird erreicht, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die den städtebaulichen Zielen entgegenstehen würden, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen.

Die Veränderungssperre "B 158/ 3. Ä-VS/II" tritt automatisch außer Kraft, sobald und soweit das Bauleitplanverfahren "Hochschulerweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/ 3. Ä)" rechtsverbindlich abgeschlossen wird.

### 3. Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre "B 158/ 3. Ä-VS/II" entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "B 158/ 3. Ä" abzüglich der planexternen Ausgleichsflächen, liegt in der Gemarkung Bretzenheim, Flur 14, und wird begrenzt

- im Norden:  
durch den südlichen Fahrbahnrand der "Saarstraße". Der räumliche Geltungsbereich ragt im Bereich der geplanten Fußgängerbrücke über die "Saarstraße" ca. 60 Meter nach Norden - gemessen vom südlichen Fahrbahnrand der "Saarstraße" - in das Dienstleistungsgebiet "Kisselberg" hinein,
- im Osten:  
durch die "Koblenzer Straße (K 3)". Der räumliche Geltungsbereich ragt im Bereich der geplanten Fußgänger- und ÖPNV - Brücke über die "Koblenzer Straße (K3)" sowie im Bereich des Ackermannweges je ca. 29 Meter nach Osten - gemessen vom östlichen Fahrbahnrand der "Koblenzer Straße (K 3)" - in den Campus der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hinein,
- im Süden:  
durch die nördlichen Grenzen des "Dahlheimer Weges" (Parzelle 404, Flur 14) sowie durch die nördlichen Grenzen der Parzellen 362, 365 (teilweise), 366 (alle Flur 13) und der nördlichen Grenzen der Parzellen 355 und 356, beide Flur 14, (ursprünglich Parzelle 333/4, "Dahlheimer Weg"),
- im Westen:  
durch die westliche Grenze der Parzellen 135/4, 118, 94, 13 (anteilig), 14 (alle Flur 14) sowie durch die Parzelle 510 (teilweise), Flur 8 und teilweise die Parzellen 366, 362, 357, alle Flur 14, (ursprünglich die Parzellen 506, 510, 135/4, 340, 118, 143/4, 94, 335/7 und 14).

### 4. Kosten

Für die Stadt Mainz entstehen keine Kosten.

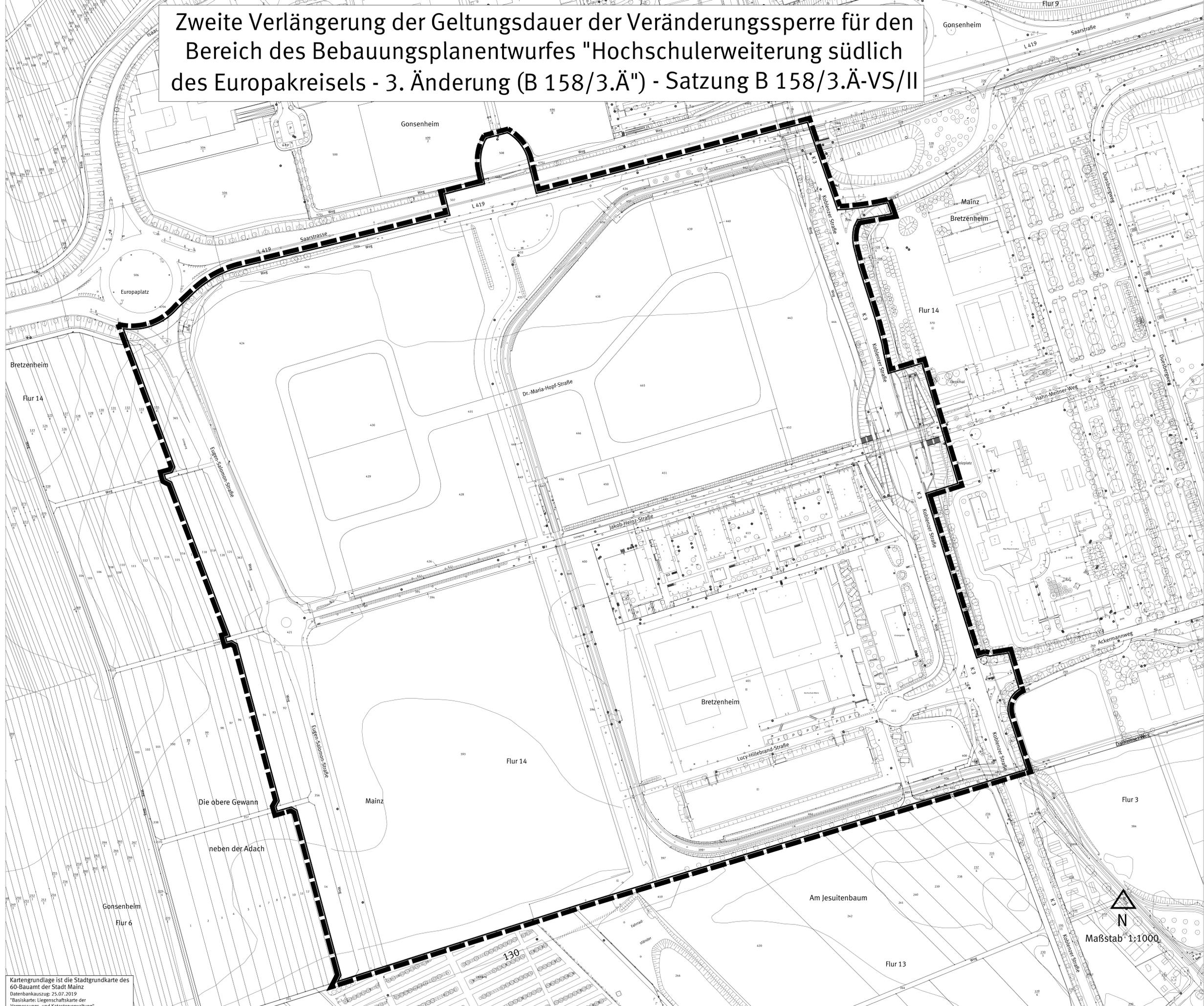
### 5. Geschlechtsspezifische Folgen

Der o. g. Beschluss hat keine geschlechtsspezifischen Folgen.

*Anlagen:  
- Satzungsentwurf*

## Finanzierung

# Zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)" - Satzung B 158/3.Ä-VS/II



## Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Satzung der Stadt Mainz  
über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)";  
Satzung B 158/3.Ä-VS/II

Auf Grund der §§ 14, 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 12.07.2023 folgende Satzung B 158/3.Ä-VS/II über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr beschlossen.

§ 1  
Erlass der Veränderungssperre  
Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 01.07.2020 und am 30.11.2022 erneut zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)" wird die Geltungsdauer der als Satzung "B 158/3.Ä-VS" am 02.10.2020 in Kraft getretene Veränderungssperre um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2  
Inkrafttreten  
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der ersten Verlängerung der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

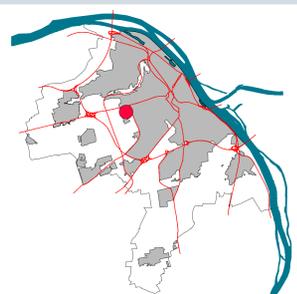
Planteil	Dateiname	Stand
Plan, Legende, Layout	Satzung B 158/3.Ä-VS_VVL.dwg	02.05.2023
Digitale Stadtgrundkarte	SGK B 158/3.Ä-VS.dwg	23.01.2020
Satzungstext	3-094-II.docx	02.05.2023

Verfahren	Genehmigung
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB	23.09.2020
2. Ausfertigung	28.09.2020
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttretens der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB	03.10.2020
4. Wiederruf der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB	
5. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB	20.07.2022
6. Ausfertigung	20.08.2022
7. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttretens der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB	26.08.2022
8. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB	
9. Ausfertigung	
10. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttretens der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB	

Bearbeiter/in	Groh		
Zeichner/in	Lerner		
Abteilungsleiter	Neumann		
	Gastler		
Abteilungsleiter	Rosenkranz		
Amtsleiter	Strobach		
Maßstab	Ausfertigung, Mainz		
Beigeordnete	Oberbürgermeister		

Landeshauptstadt Mainz  
Stadtplanungsamt  
Veränderungssperre Satzung B 158/3.Ä-VS/II

Zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/3.Ä)"



Maßstab 1:1000

Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz  
Datenbankauszug: 25.07.2019  
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat V | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Bretzenheim  
über  
10-Hauptamt

Beigeordnete Janina Steinkrüger  
Dezernat für Umwelt, Grün, Energie  
und Verkehr

Postfach 3820  
55028 Mainz  
Stadthaus Große Bleiche  
Zimmer 5.030  
Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1  
Ansprechperson

Tel. 06131 12-2779  
Fax 06131 12-3086  
silvia.ringshausen@stadt.mainz.de  
www.mainz.de

Mainz, 21.6.2023

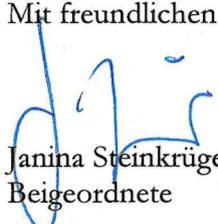
Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Bretzenheim am 10.05.2023  
Punkt 18.2 Antwort der Verwaltung“  
hier: Geschwindigkeitsmessungen im Straßenzug „An der Kirchenpforte“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Messstellen waren An der Kirchenpforte in Fahrtrichtung Draiser Straße zwischen der Dante-  
straße und Lanzelhohl, im verkehrsberuhigten Bereich und An der Kirchenpforte in Fahrtrichtung  
Draiser Straße zwischen Lanzelhohl und St.-Georg-Straße, in der dortigen 30 km/h Zone.

Ich bitte Sie, den Ortsbeirat entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

  
Janina Steinkrüger  
Beigeordnete